

## Landratswahl am 25. September 2022

Hinsichtlich der Landratswahl am 25. September 2022 müssen wieder verschiedene Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Da für August kein Mitteilungsblatt erscheint, werden die Wahlbekanntmachungen an den Anschlagstafeln im Rathaus Ludwigsstadt und den Stadtteilen ausgehängt.

**Die Wahlbenachrichtigungsbriefe werden spätestens bis Ende August ausgeteilt sein. Das für den Wähler zuständige Wahllokal ist auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief eingetragen.**

**Mit dem Wahlbenachrichtigungsbrief können dann die Briefwahlunterlagen im Rathaus beantragt werden. Hierfür muss die Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefs vom Wähler ausgefüllt und unterschrieben werden.**

**Die Stadt Ludwigsstadt ist bei der bevorstehenden Wahl in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt.**

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei (ja/nein)
0001	Ludwigsstadt 1	Rathaus Ludwigsstadt, EG, Zi.-Nr. 007, Rathaussaal, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt	Ja
0002	Ebersdorf	Evang. Gemeindehaus, EG., links, Angerstr. 20, 96337 Ludwigsstadt	Ja
0003	Lauenstein	Evang. Gemeindehaus Lauenstein, EG., links, Orlamünder Str. 35, 96337 Ludwigsstadt	Nein
	Lauenhain	<b>** Zur Beachtung !! Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal Nr. 0001 Rathaus Ludwigsstadt, Rathaussaal !</b>	Ja
0004	Steinbach/Haide	Gemeindehaus, Steinbach/Haide 20, 96337 Ludwigsstadt	Nein
0011	Briefwahl 1	Rathaus Ludwigsstadt, 2. OG., Zi.-Nr. 209, Sitzungssaal, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt	Ja

Gemeinde/Mark/Stadt

Stadt Ludwigsstadt  
Lauensteiner Str. 1  
96337 Ludwigsstadt

Verwaltungsgemeinschaft

## Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Landrats am Datum **25.09.2022**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden

in der Zeit vom 20. Tag vor dem Wahltag **05.09.2022** bis zum 16. Tag vor dem Wahltag **09.09.2022**

von Montag bis Freitag	in der Zeit von	<input type="text"/>	Uhr bis	<input type="text"/>	Uhr
am <input type="text" value="05.09.2022"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/>	Uhr bis	<input type="text" value="17:30"/>	Uhr
am <input type="text" value="06.09.2022"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/>	Uhr bis	<input type="text" value="16:00"/>	Uhr
am <input type="text" value="07.09.2022"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/>	Uhr bis	<input type="text" value="16:00"/>	Uhr
am <input type="text" value="08.09.2022"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/>	Uhr bis	<input type="text" value="17:30"/>	Uhr
am <input type="text" value="09.09.2022"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/>	Uhr bis	<input type="text" value="12:00"/>	Uhr

Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. <sup>1)</sup>

in/im **Rathaus Ludwigsstadt, Zi.-Nr. 104, Bürgerbüro, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 21. Tag vor dem Wahltag am **04.09.2022** eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben.
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 durch Briefwahl.

<sup>1)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

2. Tag vor dem Wahltag (mit Uhrzeit)

7. Der Wahlschein kann bis zum **23.09.2022 15:00 Uhr**

bei Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.  
**Rathaus Ludwigsstadt, Zi.-Nr. 102 Bürgerbüro, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist),
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

22.08.2022



Bernd Leiter (Wahlleiter)

Unterschrift

Angeschlagen am: 22.08.2022

Abgenommen am: 26.09.2022

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der \_\_\_\_\_

Gemeinde/Mark/Stadt  
 Stadt Ludwigsstadt  
 Lauensteiner Str. 1  
 96337 Ludwigsstadt

Verwaltungsgemeinschaft

## Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Landrats am

Datum

**25.09.2022**

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in  allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens  **04.09.2022** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in  Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:  
 Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
  - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
  - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat.
  - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
  - 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
  - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
  - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
  - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
    - einen Wahlschein
    - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
    - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
    - einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 16:30 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Ludwigsstadt, Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt, 2. OG, Zi.Nr. 209, Sitzungssaal

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

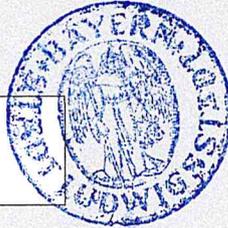
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

22.08.2022



Bernd Leiter (Wahlleiter)

Unterschrift

Angeschlagen am: 22.08.2022

Abgenommen am: 26.09.2022

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der \_\_\_\_\_